

Fragen und Antworten (FAQ) zum Förderprogramm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie (Corona-Teilhabe-Fonds)

Stand: 22. April 2021 (*Änderungen sind kursiv dargestellt*)

1. Wer bekommt die Liquiditätsbeihilfe?

1.1 Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

- Inklusionsbetriebe nach § 215 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).
- Unternehmen, deren Zweck die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben, die soziale Teilhabe einschließlich der Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern oder die Teilhabe an Bildung nach § 75 SGB IX ist sowie Unternehmen, die Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Erbringung von Leistungen nach Teil 2 des SGB IX betreiben (Einrichtungen der Behindertenhilfe).
- Nicht gewinnorientierte Geschäfte oder Verkaufsstellen, deren Hauptzweck es ist, bedürftige Menschen mit für sie erschwierlichen Waren des täglichen Gebrauchs zu versorgen (Sozialkaufhäuser).
- Nach den §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft am Markt tätig sind (Sozialunternehmen) und die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen Gegenstand ihrer unternehmerischen Tätigkeit ist.

Die Art und Weise der Förderung der Inklusion durch die unternehmerische Tätigkeit ist bei Antragstellung konkret zu beschreiben. Der Nachweis dafür kann zum Beispiel durch die Satzung oder den Gesellschaftervertrag erbracht werden. Allein die Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen zu den Beschäftigten zählen, begründet keine Antragsberechtigung.

1.2 Sind unselbständige Einheiten eines Unternehmens antragsberechtigt, wie zum Beispiel Inklusionsabteilungen?

Für unselbständige Einheiten ist der Antrag durch das übergeordnete Unternehmen zu übermitteln. Die Liquiditätsbeihilfe bezieht sich allerdings ausschließlich auf die Einheit des Unternehmens, die nach Ziffer 1.1 berechtigt ist, also zum Beispiel die Inklusionsabteilung.

1.3 Welche „unselbständigen Einheiten“ sind antragsberechtigt?

Für folgende unselbständige Einheiten ist eine Antragstellung durch das übergeordnete Unternehmen grundsätzlich möglich:

- Unternehmensintern geführte Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gemäß § 215 SGB IX (Inklusionsbetriebe und Inklusionsabteilungen).
- Betriebsstätten im Sinne von § 12 Abgabenordnung:
„Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:
 1. die Stätte der Geschäftsleitung
 2. Zweigniederlassungen
 3. Geschäftsstellen
 4. Fabrikations- oder Werkstätten
 5. Warenlager
 6. Ein- oder Verkaufsstellen
 7. Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen
 8. Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn
 - a) die einzelne Bauausführung oder Montage oder
 - b) eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder
 - c) mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagenlänger als sechs Monate dauern.

Da jeweils auf die Einnahmen und Fixkosten der antragstellenden Einheit (Inklusionsabteilung oder Betriebsstätte) abgestellt wird, ist in jedem Fall zwingende Voraussetzung für die Antragstellung, dass die unselbständige Einheit kostenrechnerisch plausibel getrennt betrachtet werden kann.

Eine Antragstellung ist dementsprechend nicht möglich für Einheiten von Unternehmen, die kostenrechnerisch nicht plausibel getrennt betrachtet werden können, wie etwa einzelne „Tätigkeitsfelder“, einzelne „Produkte“ oder „Abteilungen“, die nicht Inklusionsabteilung im Sinne von § 215 SGB IX sind.

1.4 Wie wird mit neu gegründeten Unternehmen umgegangen?

Unternehmen, die nach dem 31. August 2019 neu gegründet worden sind, sind nicht antragsberechtigt.

Die Fortführung eines Unternehmens durch einen Nachfolger oder an einem anderen Ort, Umfirmierung, Umwandlung sowie der Wechsel von nebenerwerblicher zu haupterwerblicher Tätigkeit gelten nicht als Neugründung.

1.5 Wie gehe ich bei verbundenen Unternehmen vor?

Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die als verbundene Unternehmen im Sinne der EU-Definition gelten (Anhang I Artikel 3 Absatz 3 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014). Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#). Die Größe des Unternehmens hat auch bei verbundenen Unternehmen keine Auswirkungen auf die Antragsberechtigung.

Verbundene Unternehmen sind beispielsweise mehrere Tochterunternehmen und ihre Konzernmutter. Auch mehrere Unternehmen, die derselben natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen gehören, sind verbundene Unternehmen, sofern sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind. Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist (Anknüpfungspunkt ist dabei nicht die örtliche Nähe). Wenn also eine Unternehmerin oder ein Unternehmer mehrere rechtlich selbständige Betriebe besitzt, handelt es sich um verbundene Unternehmen.

Die Überlassung einer wesentlichen Betriebsgrundlage kann darauf hinweisen, dass Unternehmen als verbunden einzustufen sind. Das muss im Einzelfall geprüft werden.

Weiterführende Erläuterungen und Fallbeispiele zur Frage, in welchen Fällen mehrere Unternehmen als verbunden gelten, finden sich im [Benutzerleitfaden zur Definition von kleinen und mittleren Unternehmen der Europäischen Kommission](#), insbesondere den Begriffsbestimmungen im Glossar ab Seite 33.

1.6 Wer stellt bei verbundenen Unternehmen den Förderantrag?

Grundsätzlich soll für alle antragsberechtigten Unternehmen in einem Unternehmensverbund nur ein Antrag auf Liquiditätsbeihilfe gestellt werden. Aus administrativen Gründen ist jedoch für jedes antragsberechtigten Unternehmen ein separates Antragsformular auszufüllen.

Erklärt der Unternehmensverbund schriftlich, auf eine Antragstellung für alle antragsberechtigten verbundenen Unternehmen zu verzichten, sind die Einzelunternehmen des Verbundes jeweils eigenständig antragsberechtigt.

Auch bei der eigenständigen Antragsberechtigung sind die beihilferechtlichen Höchstbeträge für den Unternehmensverbund zu beachten (siehe Ziffer 4.4 der FAQ).

1.7 Für welchen Zeitraum kann ich Liquiditätsbeihilfe beantragen?

Die Liquiditätsbeihilfe kann maximal für neun Monate beantragt werden (September, Oktober, November und Dezember 2020 sowie Januar, Februar, März, April und Mai 2021). Der Antrag kann sowohl für den gesamten Zeitraum als auch für einzelne Monate gestellt werden (individueller Förderzeitraum).

1.8 Unter welchen wirtschaftlichen Voraussetzungen erhalte ich die Liquiditätsbeihilfe?

Die Gewährung der Liquiditätsbeihilfe setzt voraus, dass durch einen pandemiebedingten **Einnahmeausfall** ein **Liquiditätsengpass** besteht, der **nicht durch andere staatliche Unterstützungsleistungen ausgeglichen** wird.

Der **Einnahmeausfall** muss mittelbar oder unmittelbar auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückgeführt werden können. Unmittelbar bedeutet zum Beispiel eine angeordnete Betriebsschließung. Aber auch mittelbare Auswirkungen werden berücksichtigt.

Beispiel:

Ein Cateringunternehmen kann wegen Schul- oder Kindergartenschließungen keine Lieferungen mehr durchführen, das Cateringunternehmen selbst wurde aber nicht geschlossen.

Die Einnahmen im Förderzeitraum müssen außerdem im Vergleich zum jeweiligen Monat des Vorjahres um mindestens 10 Prozent geringer sein. November 2020 wird also mit November 2019 verglichen. Nur wenn die Einnahmen im November 2020 mindestens um 10 Prozent geringer sind als die Einnahmen im November 2019, kann für diesen Monat eine Liquiditätsbeihilfe gewährt werden.

Ausnahme: Für die Fördermonate März, April und Mai 2021 findet kein Vergleich mit dem jeweiligen Vorjahresmonat statt. Denn die Corona-Pandemie dürfte sich in den Vorjahresmonaten März, April und Mai 2020 auf die Einnahmesituation vieler Antragsteller bereits deutlich nachteilig ausgewirkt haben, sodass sich diese Monate für eine Vergleichsbetrachtung nicht eignen. Die Einnahmen von März, April und Mai 2020 werden daher im Antragsformular nicht abgefragt.

Der **Liquiditätsengpass** errechnet sich aus der Differenz der Einnahmen in dem jeweiligen Förderzeitraum (siehe Ziffer 1.7) und den berücksichtigungsfähigen Fixkosten (siehe Ziffer 3.1) ebenfalls bezogen auf den jeweiligen Förderzeitraum.

Beispiel:

Beantragter Förderzeitraum ist September bis November 2020.

Geschätzter Einnahmeausfall (jeweils bezogen auf die Vergleichsmonate in 2019) im September 2020 in Höhe von 15 Prozent, für Oktober 2020 in Höhe von 5 Prozent und im November in Höhe von 10 Prozent.

Berücksichtigt für die Berechnung des Liquiditätsengpasses werden nur die Monate September und November 2020. Der Oktober bleibt unberücksichtigt, weil der Einnahmeausfall im Verhältnis zum Oktober 2019 unter 10 Prozent bleibt. Bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses werden die Einnahmen der Monate September und November 2020 zusammengefasst, ebenso die berücksichtigungsfähigen Fixkosten in diesen beiden Monaten. Die Differenz ergibt den Liquiditätsengpass.

Der Liquiditätsengpass darf **nicht durch andere staatliche Unterstützungsleistungen** ausgeglichen werden (siehe Ziffer 1.10).

1.9 Welche Einnahmen sind für die Berechnung des Einnahmeausfalls und des Liquiditätsengpasses relevant?

Einnahmen sind insbesondere sowohl der Rohertrag als auch Spenden, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Versicherungsleistungen (etwa aus einer Betriebsschließungs- oder Allgafahrenversicherung) und Leistungen der öffentlichen Hand.

Bei Versicherungsleistungen gilt aber folgende Besonderheit:

Bei Unternehmen, die solche Versicherungsleistungen und Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) erhalten, werden die Versicherungsleistungen bei der Liquiditätsbeihilfe nicht als Einnahme betrachtet, wenn sie gemäß § 4 Satz 1 Nummer 5 SodEG auf den SodEG-Zuschuss anzurechnen sind. Die Anrechnung der Versicherungsleistung erfolgt dann durch den Leistungsträger, der die SodEG-Leistung erbracht hat.

Versicherungsleistungen sind bei der Antragsstellung auf die Liquiditätsbeihilfe immer als Einnahme anzugeben und in einem Beiblatt zu erläutern, damit feststellbar ist, ob es sich um vorrangige Mittel im Sinne des SodEG handelt.

1.10 Wie errechnet sich der Rohertrag?

Der Rohertrag wird ermittelt, indem von den Umsatzerlösen der Materialaufwand abgezogen wird. Der Ansatz des Materialaufwandes muss entsprechend der Systematik der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) gemäß § 275 HGB erfolgen.

Bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens (§ 275 Absatz 2 HGB) entspricht der Materialaufwand dem Wert der Position 5 GuV:

Umsatzerlöse (Position 1) - Materialaufwand (Position 5) = Rohertrag.

Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens (§ 275 Absatz 3 HGB) ist analog zum Gesamtkostenverfahren zu verfahren, d. h. heißt, es kann ebenfalls nur der Materialaufwand angesetzt werden, um den Rohertrag zu ermitteln. Herstellungskosten (Position 2 der GuV) können nicht angesetzt werden.

1.11 Was sind „Leistungen der öffentlichen Hand“ im Sinne dieser Liquiditätsbeihilfe?

Leistungen der öffentlichen Hand sind alle staatlichen Leistungen, die dem Unternehmen **unabhängig von der Corona-Pandemie** gewährt werden. Dazu gehören insbesondere Leistungen der Integrationsämter nach § 217 SGB IX, Eingliederungszuschüsse der Jobcenter und der Agenturen für Arbeit nach den SGB II und III sowie Kurzarbeitergeld. Diese und ggf. weitere Leistungen der öffentlichen Hand sind bei der Antragstellung immer vollständig als Einnahmen anzugeben und fließen in die Berechnung des Liquiditätsengpasses ein.

Beispiel:

Die Personalkosten sind berücksichtigungsfähige Fixkosten. Bei der Berechnung der Liquiditätsbeihilfe werden die gesamten Personalkosten einbezogen, auch wenn staatliche Leistungen in Form eines Eingliederungszuschusses oder anderer Lohnkostenzuschüsse gewährt wurden. Durch die Berücksichtigung der Lohnkostenzuschüsse bei den Einnahmen, wird letztlich nur der nicht geförderte Anteil der Personalkosten berücksichtigt.

Ausnahme:

Leistungen der öffentlichen Hand werden bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses dann ausnahmsweise nicht als Einnahme berücksichtigt, wenn sie einer Zweckbindung unterliegen und deswegen nicht zur Deckung der berücksichtigungsfähigen Fixkosten verwendet werden dürfen. Sie müssen bei den Einnahmen trotzdem angegeben und in einer Anlage die Zweckbindung erläutert werden bzw. der Bewilligungsbescheid beigefügt werden, aus dem die Zweckbindung hervorgeht. Hierzu gehören zum Beispiel zweckgebundene Investitionskostenzuschüsse nach § 217 SGB IX, denen keine berücksichtigungsfähigen Fixkosten gegenüberstehen.

1.12 Was sind „Andere staatliche Unterstützungsleistungen“ im Sinne dieser Liquiditätsbeihilfe?

Staatliche Leistungen, die **wegen der Corona-Pandemie** gewährt werden, werden nicht als Einnahme berücksichtigt und wirken sich auf die Berechnung des Liquiditätsengpasses daher nicht unmittelbar aus. Sie werden jedoch als „Andere staatliche Unterstützungsleistungen“ (siehe Nummer 3 Absatz 4 der Richtlinie) ggf. auf die Höhe der Liquiditätsbeihilfe angerechnet (siehe Ziffer 4.1). Andere staatliche Unterstützungsleistungen werden im Antrag getrennt von den Einnahmen abgefragt.

Als „andere staatliche Unterstützungsleistungen“ gelten auch Leistungen nach § 150 Absatz 2 SGB XI und Leistungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 7 SchwbAV, weil auch diese ausschließlich wegen der Corona-Pandemie gewährt werden.

1.13 Wie ist die wirtschaftliche Situation meines Unternehmens darzustellen?

Hierzu legen Sie bitte folgende Unterlagen vor:

- Bericht über die tatsächlich eingetretenen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Betrieb (beschreibende Darstellung der wirtschaftlichen Notlage/Finanzierungsengpässe)
- Soweit vorhanden: Nachweis des pandemiebedingten Einnahmefalls wegen Betriebsschließung bzw. Einschränkung des Betriebs. Berücksichtigt wird sowohl die unmittelbare Schließung des Unternehmens als auch die Unterbrechung der Kunden-/Lieferantenbeziehung. Sie können den pandemiebedingten Einnahmerückgang auch durch einen Bewilligungsbescheid des Bundes oder des Landes zu einem bisherigen Corona-Programm nachweisen.
- Jahresabschluss 2019

- Soll-Ist-Vergleich der Einnahmen im beantragten Förderzeitraum (Vergleich der erwarteten Einnahmen (ohne die Beeinträchtigung durch die Corona-Pandemie) mit der Prognose der Einnahmen unter den tatsächlichen Gegebenheiten im Förderzeitraum).

1.14 Wie kann ich eine Prognose stellen, obwohl sich die Entwicklung nicht einschätzen lässt?

Bei der Prognose über die Entwicklung der Einnahmen dürfen Sie die tatsächliche und rechtliche Lage zugrunde legen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Hinblick auf die Corona-Pandemie besteht.

1.15 Was passiert, wenn ich falsche Angaben mache?

Wenn Sie vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben machen bzw. wenn Sie es vorsätzlich oder leichtfertig unterlassen, zwischenzeitlich eingetretene Änderungen mitzuteilen, müssen Sie mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 des Strafgesetzbuchs) rechnen. Darüber hinaus werden zu Unrecht erhaltene Zuschüsse zurückgefordert und soweit erforderlich im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben.

1.16 Was ist, wenn mein Unternehmen schon vor dem 31. Dezember 2019 finanzielle Schwierigkeiten hatte?

Unternehmen, die bereits am 31. Dezember 2019 in finanziellen Schwierigkeiten waren, erhalten keine Liquiditätsbeihilfe. Um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt es sich beispielsweise, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Voraussetzungen für ein solches vorliegen. Nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

1.17 Gibt es Ausnahmen vom Förderausschluss für Unternehmen in Schwierigkeiten?

Ja.

Die Liquiditätsbeihilfe kann ausnahmsweise für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in finanziellen Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch eine Liquiditätsbeihilfe erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfe der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch eine Liquiditätsbeihilfe erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung der Liquiditätsbeihilfe keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

1.18 Müssen vor der Beantragung bereits andere Hilfsmaßnahmen beantragt oder ausgeschöpft worden sein?

Nein.

2. Wie viel Liquiditätsbeihilfe bekomme ich?

2.1 Wie hoch ist die Liquiditätsbeihilfe?

Die Liquiditätsbeihilfe beträgt 90 Prozent der Differenz aus den berücksichtigungsfähigen betrieblichen Fixkosten und den voraussichtlichen Einnahmen. Die Rechengrößen „Fixkosten“ und „voraussichtliche Einnahmen“ beziehen sich immer auf den beantragten Förderzeitraum. Dieser umfasst mindestens einen Monat und maximal *neun* Monate.

Der zulässige Höchstbetrag beträgt 800 000 Euro pro Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne. Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne, gemäß Nr. 5 Abs. 4 der Richtlinie, ist auch ein Unternehmensverbund (weitere Informationen dazu siehe oben unter Nr. 1.5, 1. 3. Absatz).

2.2 Muss ich die Liquiditätsbeihilfe zurückzahlen?

Nein, die Liquiditätsbeihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Im zweiten *oder dritten* Quartal 2021 wird aber eine Schlussabrechnung durchgeführt. Erst nach deren Abschluss steht fest, wie viel Sie von der Liquiditätsbeihilfe behalten dürfen. Die tatsächlichen Einnahmen und die Liquiditätsbeihilfe zusammen dürfen die tatsächlich angefallenen betrieblichen Fixkosten nicht übersteigen. Übersteigende Beträge sind zurückzuzahlen.

2.3 Gibt es einen Rechtsanspruch auf die Liquiditätsbeihilfe?

Nein, es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Liquiditätsbeihilfe. Sie wird gewährt, wenn die in der Richtlinie vorgegebenen Voraussetzungen vorliegen und Fördermittel zur Verfügung stehen. Daher wird der Antrag mit einem Datum versehen, sobald er der Bewilligungsstelle vollständig vorliegt. Die vollständigen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Unvollständige Anträge erhalten erst dann ihren Platz in der Bearbeitungsreihenfolge, wenn sie vollständig sind (siehe Ziffer 5 der FAQ). Sind die Fördermittel verbraucht, aber noch Anträge offen, erhalten die betreffenden Unternehmen keine Liquiditätsbeihilfe.

3. Wie wird die Liquiditätsbeihilfe berechnet?

3.1 Welche betrieblichen Fixkosten kann ich für die Berechnung der Liquiditätsbeihilfe geltend machen?

Berücksichtigungsfähige betriebliche Fixkosten sind:

- a. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
- b. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
- c. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen.
- d. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten.

- e. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV.
- f. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen.
- g. Grundsteuern.
- h. Betriebliche Lizenzgebühren.
- i. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben.
- j. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie anfallen.
- k. Kosten für Auszubildende.
- l. Personalaufwendungen im individuellen Förderzeitraum, die nicht durch Kurzarbeitergeld gedeckt sind oder anderweitig bezuschusst werden. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

Grundsätzlich gilt: Berücksichtigt werden im Förderzeitraum anfallende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten. Andere als die in Nummer 4 der Richtlinie aufgezählten Kosten sind nicht berücksichtigungsfähig!

Beispiel für nicht berücksichtigungsfähige Kosten:

- Verbrauchskosten wie Schmierstoffe von Maschinen, Kraftstoffe, Entsorgung, Bürobedarf, Porto, Handwerkzeuge, Werkzeugkosten für Produktionsmaschinen (variable Kosten)
- Beschaffung von Vorratsvermögen/Umlaufvermögen (nicht aufwandswirksame Ausgaben)
- Abschreibungen und GWG (keine fällige Zahlung im Zuwendungszeitraum)
- Kosten für Werbung/Marketing (zum Beispiel Werbematerial, Anzeigen, Online-Marketing, Rundfunk)
- Kosten der Warenabgabe (Verpackung, Frachten, Gewährleistungskosten, Logistik)

Nur die im Antragsformular konkret benannten Fixkosten a. bis l. werden berücksichtigt!

3.1.1 Besondere Hinweise zu Buchstabe e. „Notwendige Instandhaltungen“:

Berücksichtigt werden Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV, sofern diese aufwandswirksam sind (Erhaltungsaufwand), abgerechnet wurden (Rechnung oder Teilrechnung liegt vor) und nicht erstattet werden, zum Beispiel durch Versicherungsleistungen.

Instandhaltungsausgaben müssen begründet werden, gegebenenfalls auch die Folgen, die drohen, wenn die Instandhaltung nicht durchgeführt wird.

Berücksichtigungsfähig sind auch Kosten, die ihre Grundlage in Wartungs- und Serviceverträgen oder zusätzlichen Garantieleistungen haben, wenn sie mit Nutzungsbeginn des entsprechenden Anlagegutes begründet wurden.

3.1.2 Besondere Hinweise zu Buchstabe f. „Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen“:

Berücksichtigungsfähig sind auch Bereitstellungskosten in Lieferverträgen (zum Beispiel die Grundgebühr bei Strombezug). Kosten externer Dienstleister (zum Beispiel für Gebäudereinigung).

3.1.3 Besondere Hinweise zu Buchstabe k. „Kosten für Auszubildende“:

Hierunter fallen Kosten für Auszubildende, die das Unternehmen trägt, die nicht Personalkosten sind (diese sind bei Buchstaben l. aufzuführen) und die nicht anderweitig bezuschusst werden. Berücksichtigungsfähig sind unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten, wie zum Beispiel Fahrtkosten im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung sowie Unterbringungs- und Verpflegungskosten bei auswärtigem Berufsschulbesuch, Kammergebühren oder Prüfungskosten.

3.1.4 Besondere Hinweise zu Buchstabe l. „Personalkosten“:

Personalkosten sind dann berücksichtigungsfähig, wenn sie nicht durch Kurzarbeitergeld oder andere Förderungen, wie zum Beispiel Lohnkostenzuschüsse finanziert werden. Bei der Antragstellung sind die Personalkosten zunächst in ihrer vollen Höhe anzugeben. Kurzarbeitergeld und andere Förderungen sind als Einnahmen zu erfassen. Die Bewilligungsstelle errechnet, in welcher Höhe die Personalkosten berücksichtigt werden können.

Beispiel:

Für einen Beschäftigten wird eine Förderung nach § 61 SGB IX (Budget für Arbeit) gewährt. Der dem Arbeitgeber verbleibende Anteil an den Personalkosten ist berücksichtigungsfähig. Im Antrag anzugeben sind:

- die Personalkosten in voller Höhe und
- die im Rahmen des Budgets für Arbeit gewährten Leistungen.

Die Bewilligungsstelle ermittelt aus diesen Angaben den berücksichtigungsfähigen Anteil.

Kosten für Arbeitnehmerüberlassung sind ebenfalls berücksichtigungsfähig.

3.2 Wie sind die betrieblichen Fixkosten zeitlich zuzuordnen?

Die geltend gemachten Fixkosten der Buchstaben a bis i müssen vor dem 1. Juli 2020 begründet worden sein!

Beispiele:

- Ein Mietvertrag vom Dezember 2019 hat berücksichtigungsfähige Mietkosten im Zeitraum September bis Dezember 2020 zur Folge.

- Leasingzahlungen aus einem Vertrag, der nach dem 30. Juni 2020 erstmalig abgeschlossen wurde, sind nicht berücksichtigungsfähig. Ein Folgeleasingvertrag zu einem bereits vor dem 1. Juli 2020 begründeten Vertragsverhältnis kann hingegen berücksichtigt werden.
- Eine Anschlussfinanzierung (zum Beispiel nach Ablauf der Zinsbindung oder zum Ersatz eines anderen über Leasing finanzierten Gerätes) ist berücksichtigungsfähig.

Der Stichtag 1. Juli 2020 gilt nicht für unter f. angegebene Hygienemaßnahmen.

Betriebliche Fixkosten, bei denen sich die Fälligkeit aus einer Verpflichtung ergibt, die bereits vor dem 1. Juli 2020 bestand und im Förderzeitraum September 2020 - Mai 2021 zur Zahlung fällig sind, dürfen vollständig angesetzt werden, auch bei Stundung.

Der Zeitpunkt des Zahlungsmittelflusses darf auch außerhalb des Förderzeitraums liegen. Er muss allerdings bis zur Einreichung der Schlussrechnung erfolgt sein.

Bei einer Rechnungsstellung ohne Zahlungsziel gelten die Fixkosten mit dem Erhalt der Rechnung als fällig.

Betriebliche Fixkosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, dürfen auch nicht anteilig angesetzt werden. Dies gilt insbesondere für periodisch, zum Beispiel jährlich oder quartalsweise, anfallende Kosten (wie zum Beispiel Versicherungsprämien). Die bloße Zuordnung der Fixkosten zum Förderzeitraum genügt nicht. Fixkosten, die nicht im Förderzeitraum fällig werden, können bei der Berechnung der Liquiditätsbeihilfe nicht berücksichtigt werden. Auch eine abschlagsweise monatliche Passivierung dieser Kosten führt nicht zur Berücksichtigungsfähigkeit. Der Nachweis der geltend gemachten Kosten erfolgt in der Schlussrechnung!

3.3 Was muss ich berücksichtigen, wenn betriebliche Fixkosten an verbundene Unternehmen gehen?

Für die berücksichtigungsfähigen Fixkosten, die an verbundene Unternehmen bezahlt werden, gelten die gleichen Voraussetzungen, wie Zahlungen an Externe. Diese Fixkosten sind allerdings im Antrag separat darzustellen.

3.4 Was ist, wenn die Liquiditätsbeihilfe nicht reicht?

Eine Erhöhung der bewilligten Liquiditätsbeihilfe oder eine Nachfinanzierung ist nicht möglich. Pro Unternehmen ist nur eine Antragstellung zulässig. Stellt sich also später heraus, dass der Liquiditätsengpass größer war als angenommen, kann die Beihilfe nicht angepasst werden.

4. Wird die Liquiditätsbeihilfe mit anderen staatlichen Förderungen verrechnet?

4.1 Was muss ich in Bezug auf andere Corona-Hilfen beachten?

Unternehmen, die bereits Soforthilfen des Bundes oder der Länder, wie etwa KMU-Überbrückungshilfe, die November- / Dezemberhilfe oder sonstige Corona-Hilfen in

Anspruch genommen haben, aber weiterhin Einnahmeausfälle im oben genannten Umfang zu beklagen haben, sind erneut antragsberechtigt.

Eine Anrechnung von weiteren Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes, der Länder und der Kommunen auf die Liquiditätsbeihilfe findet nur statt, wenn sich Förderzweck und -zeitraum überschneiden.

Im Antrag sind grundsätzlich alle anderen Corona-Hilfen anzugeben. Ob eine Überschneidung von Förderzweck und -zeitraum vorliegt, wird durch die Bewilligungsstelle geprüft.

Eine Überschneidung des Förderzwecks liegt grundsätzlich bei Zuschussprogrammen vor, die ebenfalls der Deckung von betrieblichen Fixkosten oder der Kompensation von pandemiebedingten Umsatz- und Einnahmeausfällen dienen. Hierzu gehören insbesondere die Überbrückungshilfe I bis III und die November- / Dezemberhilfe.

Keine Überschneidung des Förderzwecks besteht hingegen bei Corona-Programmen mit andersartiger Zielsetzung, etwa bei Zuschüssen zu variablen Kosten oder investiven Maßnahmen.

Des Weiteren sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Vor Beantragung der Liquiditätsbeihilfe bewilligte Hilfen:

Eine Anrechnung vorher schon bewilligter Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen erfolgt bereits bei Bewilligung der Liquiditätsbeihilfe. Diese Leistungen sind dementsprechend im Rahmen der Antragstellung in den hierfür vorgesehenen Feldern anzugeben.

b) Nach Beantragung der Liquiditätsbeihilfe bewilligte Hilfen:

Sofern zuerst die Liquiditätsbeihilfe bewilligt wird und dann während des Förderzeitraums ein Zuschuss aus einem anderen Hilfsprogramm bewilligt wird, erfolgt die Anrechnung gegebenenfalls im Rahmen der Schlussrechnung. Bezüge aus der Liquiditätsbeihilfe sind dementsprechend bei der Antragstellung zu einem anderen Corona-Hilfsprogramm anzugeben.

Steht die endgültige Höhe einer anderen Corona-Hilfe noch nicht fest, kann die Anrechnung auch erst im Rahmen der Schlussabrechnung erfolgen. In diesem Fall geben Sie bei der Antragstellung als Betrag 0 Euro an.

4.2 Werden KfW-Darlehen auf die Liquiditätsbeihilfe angerechnet?

Darlehen wie der KfW-Schnellkredit werden nicht auf die Liquiditätsbeihilfe angerechnet. Sie können aber beihilferechtlich relevant sein (siehe Ziffer 4.5) und werden deshalb im Antrag abgefragt.

4.3 Werden Leistungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) verrechnet?

Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) sind laut § 4 Absatz 1 Nummer 4 SodEG nachrangig zur Liquiditätsbeihilfe.

Wenn für einen Fördermonat Leistungen nach dem SodEG bewilligt sind, wird die Liquiditätsbeihilfe auf die SodEG-Leistungen angerechnet. Die Anrechnung nimmt der Leistungsträger vor, der die SodEG-Leistung erbracht hat. Als Antragsteller sind Sie deshalb verpflichtet, den Leistungsträger der SodEG-Leistungen über die Bewilligung der Liquiditätsbeihilfe zu informieren.

4.4 Gibt es eine Förderhöchstgrenze?

Ja.

Der zulässige Höchstbetrag der Förderung richtet sich nach der „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und beträgt 800.000 Euro pro Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne. Geringere Höchstbeträge gelten für Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors (120.000 Euro) sowie für Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (100.000 Euro).

4.5 Was ist beihilferechtlich zu beachten?

Die Liquiditätsbeihilfe fällt unter die „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“. Durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsbeihilfe und anderen Hilfen des Bundes, der Länder und der Kommunen darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag – gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung – nicht überschritten werden:

- Nach der Kleinbeihilfenregelung können grundsätzlich Beihilfen bis *1.800.000 Euro*¹ pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund vergeben werden, wobei der KfW-Schnellkredit sowie andere Förderungen auf der Grundlage der „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und deren Vorgänger- und Nachfolgeregelungen voll angerechnet werden (z. B. Corona-Soforthilfe, Überbrückungshilfe, Novemberhilfe, Dezemberhilfe).
- Nach der allgemeinen De-Minimis-Verordnung dürfen einem einzigen Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren grundsätzlich bis zu 200.000 Euro gewährt werden (Geringerer Höchstbetrag von 100.000 Euro gilt für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs).

Soweit die Vorgaben der De-Minimis-Verordnungen einschließlich deren Kumulierungsregeln sowie der Kumulierungsobergrenze der Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen eingehalten werden, können Beihilfen nach der

¹ bis 11.02.2021: bis zu 800.000 Euro.
ab 12.02.2021: bis zu 1.800.000 Euro (Fassung gemäß Genehmigung durch die europäische Kommission vom 12.02.2021 unter Beihilfe-Nr. SA.61744 (siehe auch „Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

Kleinbeihilferegelung mit Beihilfen nach den De-Minimis-Verordnungen kumuliert werden (siehe hierzu auch Verordnung 1407/2013/EU, Artikel 5. Besonderheiten gelten im Agrarsektor, siehe Verordnung 1408/2013/EU, Artikel 5) sowie im Fischerei- und Aquakultursektor, siehe Verordnung 717/2014/EU, Artikel 5).

Wird der jeweils zulässige Höchstbetrag überschritten, so ist die Liquiditätsbeihilfe im Rahmen der Antragstellung bis zu diesem zu kürzen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, auf welche beihilferechtlichen Regelungen sich die dort aufgeführten Corona-Hilfsprogramme des Bundes (keine abschließende Aufzählung) stützen.

	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020	De-minimis-Verordnung	Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020	Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich)
Corona-Teilhabe-Fonds	X			
Soforthilfe des Bundes	X			
Überbrückungs-hilfe I	X	X		
Überbrückungs-hilfe II	X (im Rahmen der Schlussabrechnung)		X	
Novemberhilfe	X	X	X	X
Dezemberhilfe	X	X	X	X
Überbrückungs-hilfe III	X	X	X	
Neustarthilfe	X			

Weitere Informationen finden Sie in den „FAQ zu Beihilferegelungen (für alle Programme)“:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Beihilferecht/beihilferecht.html>.

5. Wie ist der Verlauf von der Antragstellung bis zur Auszahlung?

5.1 Wo stelle ich den Antrag auf die Liquiditätsbeihilfe?

Den Antrag stellen Sie bei dem Integrations- bzw. Inklusionsamt, das für Ihren Hauptsitz zuständig ist. Die Zuständigkeit der Integrations- bzw. Inklusionsämter können Sie durch Eingabe der Postleitzahl ihres Hauptsitzes hier ermitteln:

<https://www.integrationsaemter.de/kontakt/89c7/index.html>.

Sie dürfen keine Hilfen bei mehreren Integrations- bzw. Inklusionsämtern beantragen.

5.2 Wo finde ich das Antragsformular?

Das Antragsformular für die Liquiditätsbeihilfe finden Sie unter

<https://www.integrationsaemter.de/100-Millionen/908c/index.html> und/oder bei dem für Ihr Unternehmen zuständigen Integrations- bzw. Inklusionsamt.

5.3 Bis wann kann ich einen Antrag auf Liquiditätsbeihilfen stellen?

Anträge können Sie **bis zum 31. Mai 2021** stellen. Als Antragsdatum gilt das Datum, an dem der Antrag beim zuständigen Integrations- bzw. Inklusionsamt vollständig vorliegt, also alle Unterlagen eingegangen sind, die für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind.

5.4 Was passiert, wenn der Antrag erst nach dem 31. Mai 2021 vollständig eingeht?

Eine verspätete Antragstellung führt zum Förderausschluss.

Nur vollständige Anträge können berücksichtigt werden. Ein Antrag ist erst dann vollständig, wenn alle Angaben und Unterlagen beim zuständigen Integrationsamt bzw. Inklusionsamt vorliegen.

5.5 Woher weiß ich, wann mein Antrag vollständig ist?

Sobald Ihr Antrag vollständig ist, sendet Ihnen das zuständige Integrationsamt bzw. Inklusionsamt eine Benachrichtigung an die angegebene E-Mail-Adresse. In dieser Mail wird Ihnen das Datum und ggf. die Uhrzeit mitgeteilt, die für die weitere Bearbeitung maßgeblich ist.

5.6 Wann und wie werden die Leistungen gewährt?

Die Liquiditätsbeihilfe wird Ihnen unverzüglich nach der Bewilligung in einem Betrag ausgezahlt.

6. Muss ich eine Schlussabrechnung machen?

Ja.

Die Schlussabrechnung erfolgt nach Ablauf des Förderzeitraums, spätestens jedoch bis zum 31. August 2021.

6.1 Warum erfolgt eine Schlussabrechnung?

Die Bewilligung wird zunächst auf der Basis von Erklärungen, Glaubhaftmachungen und Prognosen zu Einnahmen und Kosten erteilt. Im Rahmen der Schlussprüfung müssen Sie als Leistungsempfänger eine Schlussabrechnung vorgelegen, die die tatsächlichen Einnahmen und Kosten im Förderzeitraum berücksichtigt. Daraus errechnet sich dann die Ihnen insgesamt zustehende Liquiditätsbeihilfe. Sollte sich dabei herausstellen, dass die bewilligte Liquiditätsbeihilfe zu hoch war, wird die Überzahlung zurückgefordert.

6.2 Werde ich aufgefordert, die Schlussabrechnung vorzulegen?

Ja.

Das Integrationsamt bzw. Inklusionsamt, das die Liquiditätsbeihilfe bewilligt hat, wird Sie schriftlich über die Abgabe der Schlussrechnung informieren und Ihnen weitergehende Informationen dazu mitteilen.

6.3 Was muss ich bei der Schlussprüfung angeben?

Die Schlussabrechnung muss, zugeordnet zum jeweiligen Fördermonat, folgende Angaben enthalten:

- Tatsächlich erzielte Einnahmen
- Tatsächlich angefallene betriebliche Fixkosten
- Tatsächlich in Anspruch genommene andere staatliche Unterstützungsleistungen (Corona-Hilfen)

Das Integrationsamt bzw. Inklusionsamt stellt Ihnen dafür ein Abrechnungsformular zur Verfügung. *Dieses Formular wird ab 01.04.2021 oder 01.06.2021 über <https://www.integrationsaemter.de/100-Millionen/908c/index.html> zur Verfügung gestellt.*

6.4 Welche Nachweise brauche ich für die Schlussabrechnung?

Grundlage für die Berechnung der Fördersumme sind die berücksichtigungsfähigen Fixkosten und die tatsächlichen Gesamteinnahmen während des Förderzeitraums. Beziehen Sie andere staatliche Unterstützungsleistungen zum Ausgleich von wirtschaftlichen Schäden infolge der Corona-Pandemie, insbesondere Leistungen nach SodEG, die in den Förderzeitraum fallen, für den auch die Liquiditätsbeihilfe gewährt wurde, müssen Sie der Schlussrechnung den jeweiligen Förderbescheid beifügen.

Folgende Unterlagen müssen für die Schlussabrechnung vorgelegt werden:

- Abrechnungsformular
- Jahresabschluss 2019
- Jahresabschluss 2020 (falls vorhanden)
- Ausführliche monatsgenaue BWA für den Förderzeitraum
- Weitere Unterlagen nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde

6.5 Was wird in der Schlussrechnung geprüft?

Bei der Schlussprüfung werden alle Ist-Werte im individuellen Förderzeitraum berücksichtigt, um eine mögliche Überkompensation durch Liquiditätshilfe zu ermitteln. (Überkompensation = zu berücksichtigende Gesamteinnahmen – zu berücksichtigende Gesamtausgaben).

Zu Gesamteinnahmen gehören:

- Einnahmen nach der Definition der FAQ
- andere anrechenbare staatliche Unterstützungsleistungen
- Liquiditätsbeihilfe CTF

Zu Gesamtausgaben gehören:

- förderfähige betriebliche Fixkosten

6.6 Was passiert, wenn ich Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlege?

Fehlen entsprechende Nachweise, mahnt die Bewilligungsstelle einmal an, diese Belege innerhalb von vier Wochen nachzureichen. Kommen Sie dieser Aufforderung nicht nach, wird die Bewilligungsstelle die gesamte Liquiditätsbeihilfe zurückfordern.

6.7 Was passiert, wenn die Geschäftstätigkeit beendet oder vorübergehend eingestellt wurde?

Für alle bis zum 31. März 2021 eingegangen und bewilligten Anträge gilt, dass die Liquiditätsbeihilfe zurückzuzahlen ist, wenn die Geschäftstätigkeit vor dem 1. April 2021 dauerhaft eingestellt ist.

Für alle nach dem 31. März 2021 eingegangen und bewilligten Anträge gilt, dass die Liquiditätsbeihilfe zurückzuzahlen ist, wenn die Geschäftstätigkeit vor dem 1. Juni 2021 dauerhaft eingestellt ist.

Die Bewilligungsstellen dürfen keine Beihilfe auszahlen, wenn sie Kenntnis davon haben, dass Sie Ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder Insolvenz angemeldet haben.

Möchten Sie einen wegen der COVID-19-Pandemie geschlossenen Geschäftsbetrieb wiederaufnehmen, doch die Wiedereröffnung verzögert sich, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

6.8 Kann die Liquiditätsbeihilfe ganz oder teilweise zurückgefordert werden?

Ja, in den folgenden Fällen werden Zuschüsse ganz oder teilweise zurückgefordert:

- Der Antrag enthält falsche Angaben (siehe Ziffer 1.13 der FAQ).
- Nachweise werden nicht oder nicht vollständig vorgelegt.
- Im Rahmen der Schlussprüfung errechnet sich eine niedrigere Liquiditätsbeihilfe.

- *Der Antragssteller stellt seine Geschäftstätigkeit vor dem 1. April 2021 oder 1. Juni 2021 dauerhaft ein (siehe Ziffer 6.7 Absätze 1 und 2)*

6.9 Können in meinem Betrieb Vor-Ort-Prüfungen stattfinden?

Vor-Ort-Prüfungen können durch die Landesrechnungshöfe, den Bundesrechnungshof, die Bewilligungsstelle oder das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgenommen werden.

7. An wen kann ich weitere Fragen richten?

Wenn Sie Fragen haben, wird Ihnen das zuständige Integrations- bzw. Inklusionsamt gerne weiterhelfen. Informationen zur Zuständigkeit und Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.integrationsaemter.de/100-Millionen/908c/index.html>.